

Sanktionskatalog

§ 1 Urkunds- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes bzw, des Versuchs überführt, wird er/ sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen der VG Chemnitz ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Der Betreffende kann aufgrund einer solchen Tat lebenslang aus der Verbandsgruppe Chemnitz ausgeschlossen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein/e Teilnehmer/in kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Teilnehmer, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt.
2. Erhebliche Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.
3. Das gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissens eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler oder die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und kann für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt werden.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler oder Spielerin für bis zu 3 Jahre auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Nichtantreten

1. Tritt ein Spieler oder Spielerin bei VG- Meisterschaften ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, wird er/sie neben dem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeld- Katalog) für die selbe Veranstaltung für ein Jahr gesperrt. Eine analoge Regelung gilt bei der Vorrunde zur Tandem- Meisterschaft
2. Tritt eine Mannschaft im Liga- Spielbetrieb
 - zweimal,
 - einmal ohne ausreichende Entschuldigung oder
 - am letzten Spieltag**nicht** an, so wird neben dem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeld- Katalog) im Zuständigkeitsbereich der VG Chemnitz ein Nichtaufstiegsberechtigung für das Folgejahr verhängt.

§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/in vorzeitig eine offizielle Veranstaltung der VG Chemnitz ohne Genehmigung der Spielleitung, wird er/sie für ein Jahr gesperrt.
2. Für Mannschaften (Tandem) gilt der Punkt 1 analog.

§ 8 Minder schwere Verstöße

1. Die Spielleitung ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles anstelle des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anzuordnen.
2. Der VG Vorstand ist berechtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis auszusprechen.

§ 9 Aberkennung eines Titels

Sollte sich nach Erringung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, wird der Titel nachträglich aberkannt.

§ 10 Verlust von Ranglistenpunkten

Von der VG Chemnitz gesperrte Spieler/innen verlieren mit rechtskräftigen Beschluss ihre Ranglistenpunkte.

§ 11 Sperrliste

Gesperrte Spieler/innen werden für die Dauer der Sperre auf die Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die von beiden Skatverbänden (DSkV und ISPA) gemeinsam geführt wird.

§ 12 Zuständigkeit

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist der Spieleiter der VG Chemnitz.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse können von der jeweiligen Spielleitung während einer Veranstaltung ausgesprochen werden.
3. Maßnahmen nach §§ 9- 11 trifft der VG Vorstand.

§ 13 Anhörung

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der/die betroffene(n) Teilnehmer(in) und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem/der betroffenen Teilnehmer(in) ist auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, in der Sache vor der Absetzung einer Entscheidung Stellung zu nehmen.

§ 14 Fristen

1. Im Liga- Spielbetrieb muss ein Protest im Regelfall noch am Spieltag angezeigt werden. Spätestens 14 Tage nach einem Spieltag läuft die Frist für die Einlegung von Protesten ab.
2. Werden erhebliche Verstöße erst später festgestellt, so können Maßnahmen, die Auswirkung in der laufenden Saison besitzen, nur getroffen werden, wenn der Verstoß bis zum 30.09. des Jahres bekannt wird, Andre Maßnahmen, wie z.B. Spielsperren, Verhängung eines Ordnungsgeldes oder Punktabzug für die nächste Saison, sind dagegen möglich.
3. Die Fristen für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder des Staffelleiters beträgt 14 Tage.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem Spielleiter vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/ Rückschein zuzustellen. Sollten innerhalb der Fristen keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Rechts- und Verfahrensweg

1. Sanktionen des VG Vorstandes sind dem/der Betroffenen schriftlich bekannt zugeben.
2. Proteste, die gegen Maßnahmen eingelegt werden, die von einem Mitglied der Spielleitung während einer Veranstaltung getroffen worden sind, werden von den **nicht** beteiligten Mitgliedern des VG Vorstandes entschieden.
3. Sowohl gegen die Mitteilung nach Punkt 1, als auch die Entscheidung nach Punkt 2 kann Klage beim Verbandsgericht der VG Chemnitz erhoben werden. Sie müssen deshalb eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der angegeben sein muss:
 - a) Anschrift des Verbandsgerichtes,
 - b) Frist für die Einlegung des Protestes
 - c) Form des Protestes

§ 16 Inkrafttreten

Der Sanktionskatalog tritt mit Beschluss des Verbandstages der VG Chemnitz am 22.11.2017 in Kraft.